

Az.: 55-29411/010-0011

Beschluss

In dem Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG

wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde

gegenüber den Betreibern von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen

durch den stv. Vorsitzenden

Torsten Berg,

den Beisitzer

Alexander Drilling

und die Beisitzerin

Franziska Otto

am 27.09.2024 beschlossen:

- 1.) Die Bestimmungen der Tenorziffern 5, 7 Satz 3 und 4, 8 Satz 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 25.09.2024 zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen anzuwenden.
- 2.) Diese Festlegung wird befristet bis zum 31.12.2027.
- 3.) Für diese Festlegung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I. Sachverhalt

Diese Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Festlegung Regulierungskammer Niedersachsen. Mit dieser die macht Landesregulierungsbehörde Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 25.09.2024 zur Anpassung kalkulatorischen Nutzungsdauern Abschreibungsmodalitäten von und von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1).

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat am 06.03.2024 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 eingeleitet und zugleich ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Eckpunktepapier hat die Große Beschlusskammer Energie am 17.07.2024 einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die

gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, siehe Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen am 02.08.2024 hat die Regulierungskammer Niedersachsen die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 S. 1 S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG veröffentlicht. Mit E-Mail vom gleichen Tage hat sie die Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit über diese Verfahrenseröffnung informiert. Die Konsultation des Entwurfs der Festlegung ist am 02.08.2024 mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen eingeleitet worden; die Netzbetreiber in Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen haben durch E-Mail vom gleichen Tage den Festlegungsentwurf zur Stellungnahme erhalten. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Festlegungsentwurf bis zum 21.08.2024 gegeben.

Es sind Stellungnahmen von sechs Netzbetreibern und zwei Verbänden eingegangen, wobei diese neben Ausführungen zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen insbesondere auch Aussagen zu den materiellen Regelungen der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur enthalten. Die eingegangen Stellungnahmen enthalten insbesondere Ausführungen zu folgenden Themen: Flexibilisierung des Ansatzes verkürzter Nutzungsdauern, Einführung eines Karenzzeitraums bis Ende 2025, Planungssicherheit für die Jahre ab 2028, degressive Abschreibung und Bandbreite der Abschreibungssätze, Transformationselement und Ausgestaltung der Anlage A. Verbandsseitig wurde der Ansatz der Regulierungskammer Niedersachsen befürwortet, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen aus dem Festlegungsverfahren KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur auch auf die Netzbetreiber in Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen zu übertragen. Als Nachfrist für Tenorziffer 7 Satz 3 wird verbandsseitig der 15.10.2024 vorgeschlagen. Soweit sich die Stellungnahmen auf materielle Regelungen der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur beziehen, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen ergibt sich aus § 54 Abs. 1 und 2 EnWG.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur gelten gemäß dieser Festlegung auch für die hier adressierten Netzbetreiber. Hierbei handelt es sich um Verfahrensregelungen, die im Zusammenhang mit den im Übrigen materiellen Regelungen zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten stehen.

Tenorziffer 5 der Festlegung KANU 2.0 regelt in verfahrenstechnischer Sicht, wie geänderte Abschreibungsmodalitäten durch SAV-IDs in Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuhalten sind. Die Systematik ergibt sich auch aus der Anlage A der Festlegung KANU 2.0. Die Abbildung der SAV-IDs dient insbesondere der Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens nach Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0.

Nach Tenorziffer 7 S. 3 und 4 der Festlegung KANU 2.0 wird im Hinblick auf die geänderten Abschreibungsmodalitäten die Frist für den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV zum 30.06.2024 insoweit, das heißt im Hinblick auf die Änderung von Abschreibungsmodalitäten bezüglich eines bereits gestellten Antrags, einmalig zum 15.10.2024 verlängert.

Tenorziffer 8 S. 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0 regeln in verfahrenstechnischer Sicht, dass es beim Ansatz eines Transformationselements keiner erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde bedarf und eine Anpassung der Erlösobergrenze insoweit durch den Netzbetreiber erfolgen kann.

Schließlich regelt Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 ein Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit dem bzw. zur Umsetzung des Transformationselements. Auch hier wird auf die Anlage A Bezug genommen.

Hinsichtlich der Auswertung der Stellungnahmen aus der Konsultation sowie der jeweiligen Begründung der vorgenannten Verfahrensregelungen wird auf die Abschnitte II.1, II.4 bis II.6, II.11 sowie II.13 bis II.15 der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0 vor, dass die entsprechenden Tenorziffern ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer Niedersachsen, dass die Bestimmungen dieser Tenorziffern auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen fallen.

Parallel zur Festlegung KANU 2.0 wird auch diese Festlegung bis zum 31.12.2027 befristet, siehe Tenorziffer 2. Zur Begründung wird auf den Abschnitt II.12 der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur verwiesen.

III. Kosten

Die in diesem Beschluss getroffenen Entscheidungen ergehen nach Tenorziffer 3 auf Grund § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG kostenfrei, da die Zustellung dieses Beschlusses nach § 73 Abs. 1a EnWG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Die Regulierungskammer hat sich aus Gründen der Verfahrensökonomie entschlossen, von der Möglichkeit einer Gebührenerhebung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG keinen Gebrauch zu machen. Eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift würde es erfordern, allen betroffenen Netzbetreibern entweder den Beschluss selbst oder einen schriftlichen Hinweis darauf förmlich zuzustellen. Ein entsprechendes Vorgehen würde die von der Regulierungskammer durch eine öffentliche Bekanntmachung bezweckte Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht erfüllen.

IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber in Zuständigkeit der

Regulierungskammer Niedersachsen erfolgt, nimmt die Regulierungskammer, in Aus-

übung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens anstelle der indivi-

duellen Zustellung eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche

Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die

Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Ent-

scheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen im Niedersächsi-

schen Ministerialblatt bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung

gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der

Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erho-

ben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht

Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen

Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder

der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und

die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Torsten Berg

- stv. Vorsitzender -

Alexander Drilling

- Beisitzer -

Franziska Otto

- Beisitzerin -